



Rechtssache C-397/03 P, Archer Daniels Midland Co. und Archer Daniels Midland Ingredients Ltd gegen Kommission, Urteil vom 18.5.2006
Wettbewerb – Geldbuße – Grundsatz „non bis in idem“

Im Ausgangsverfahren war verschiedenen Unternehmen, darunter der ADM Company, von den amerikanischen Behörden vorgeworfen worden, ein Kartell gebildet zu haben. Diesen Unternehmen wurden in den Vereinigten Staaten Geldbußen auferlegt.

Im weiteren Verlauf führte die Kommission Nachprüfungen durch und warf den Unternehmen darüber hinaus vor, die Lysinpreise im EWR sowie Verkaufsmengen für diesen Markt festgesetzt zu haben. Daraufhin erließ die Kommission eine Entscheidung, mit der Geldbußen gegen die betroffenen Unternehmen verhängt wurden.

Das Gericht hat die Geldbuße herabgesetzt, jedoch die Klage im Übrigen abgewiesen (T-224/00).

Die Rechtsmittelführerinnen stützen ihr Rechtsmittel insbesondere auf einen Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ (Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden), wonach gleichlaufende Sanktionen für denselben Sachverhalt angerechnet bzw. berücksichtigt werden müssten.

Der Gerichtshof stellt fest, dass selbst wenn man unterstellt, dass die von den Behörden eines Drittstaats verhängte Sanktion ein bei der Ermittlung der Höhe der Geldbuße in die Würdigung der Umstände des konkreten Falles einzubeziehender Gesichtspunkt ist, dies nur zuträfe, wenn die ADM von der Kommission einerseits und von den Behörden der Vereinigten Staaten und Kanadas andererseits zur Last gelegten Handlungen identisch waren. Dies trifft im vorliegenden Fall insofern nicht zu, als die im Drittstaat verhängte Sanktion nur die Durchführung oder die Auswirkungen des Kartells auf dem Markt dieses Drittstaates und die Gemeinschaftssanktion nur die Durchführung oder die Auswirkungen des Kartells auf dem Markt der Gemeinschaft betrifft.